

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Politzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (so weit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Politzeile 20 Pfg.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.60.
ohne dasselbe Nr. 1.—

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 54

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 10. Mai

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Bischoff & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung.)

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124
des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-Samml. S.
55) und der §§ 186, 140 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S.
195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende
Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der
Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze
bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen
mindestens folgende Längen haben:

Stör	100 Cm.
Kal	
Lachs	
Meerforelle	35 "
Zander	
Barbe	
Hecht	
Maifisch	25 "
Nordseeschnäpel	
Ölke (Brachsen)	25 "
Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee: westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Laa- land) nach Staber Huk (auf Fehmarn)	22 "
östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Ah- renshoop	21 "
sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee	18 "
Aleiche	
Aland	
Döbel	20 "
Rase	
Bachforelle	
Schlei	18 "
Barfisch	
Blöße	in Binnenseen 13 "
Rotfeder	sonst 15 "
Flusskreb	8 "

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße
für Scholle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopf-
spitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden.
In diesem Falle erniedrigen sich die Maße für den west-
lichen und östlichen Teil auf 18 und 17 Cm.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident
das Mindestmaß für den Stör bis auf 150 Cm. erhöhen,
das für den Zander bis auf 28, den Kal bis auf 25, den
Maifisch (Karpel) bis auf 20, die Flunder in den Häfen
bis auf 15 Cm. herabsetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in
Gewässerstrecken, die mit thüringischen Gewässern in Verbin-

dung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß
für den Blei bis auf 28, die Schleie bis auf 20, den Krieb
bis auf 10 Cm. erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den
Karpfen bis zu 28 Cm. vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk, Sigmaringen kann der
Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf
30, die Aesche bis auf 25, die Bachforelle und Schleie bis
auf 20 Cm. erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für
den Fuchse bis zu 50, für die Regenbogenforelle bis zu 20
Cm. vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen,
gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne
Personen Ausnahmen von den §§ 1—5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder ge-
schlossenen Gewässern stammen und zur Befestigung anderer
Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen
Gewässern untermäßige Fische gefangen werden. Dann
unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Absatz 1
Satz 1 F. G., soweit nicht der Regierungspräsident nach
Abs. 3 daselbst Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen untermäßige Aland,
Döbel, Rase, Barfische, Blößen und Rotfedern als Köderfische
für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der
Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küsten-
gewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermäßige Fische, die
lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder
wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden
können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeugs aus
Land, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht
ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen
die mit Kalkhamen, Unterkuiten und Steerthamen gefangenen
sämtlich, die mit Zug- und Grundschleppnetzen gefangenen
bis zu einer Gesamtmenge von 1 Kg. für den Tag und die
Befestigung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer ver-
wertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen
Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibe-
hörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags
9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntags Schonzeit). Die
Fanggeräte der sog. stillen Fischerei, d. h. solche, die weder
gezogen noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser
bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Kalkhamen,
Unterkuiten, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbweusen sowie
Treib- (Schwimm-) netze ohne Begleitung von Fahrzeugen.
Angeln ist zulässig, soweit nicht nach den §§ 13, 15 der
Fischfang ganz verboten ist.

§ 12. Die Sonntags Schonzeit (§ 11) gilt nicht für die
Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum Mühlbrand, die
Weiser bis Brinkamhof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saiblingarten, Ostseeschnäpel u. a.) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer. Er kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14. In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Binnengewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit Handangel, verboten (Frühjahrschonzeit). Der Regierungspräsident kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrschonzeit nur insoweit, als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrslaicher fortpflanzen. Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer oder Gewässerstrecken. Er kann darin den Fischfang auch ganz verbieten.

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen, kann der

Regierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerstrecken, die mit anberpreussischen Gewässern in Verbindung stehen, die Frühjahrschonzeit bis auf 2 Monate, die Winterschonzeit bis auf 3 Monate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere Artenschonzeiten festsetzen:

- a) für Större vom 1. Juli bis 31. August,
- b) für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schnäpel, wenn diese Fischarten keiner Winterschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten Oktober bis Februar,
- c) für Maränen höchstens acht Wochen in den Monaten November und Dezember,
- d) für Aeschen und Kesen sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Huchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,
- e) für Döbel, die keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai bis Juni,
- f) für Fluszkrebse vom 1. November bis 31. Mai,
- g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

in Oestrich, 5. Mai. Die Erste Vereinigung Oestricher Weingutsbesitzer versteigerte heute hier 32 Nummern 1911er, 1915er und 1916er Hallgarter und Oestricher Weine, die sämtlich glatt zu hohen Preisen in anderen Besitz übergingen. Unter den 1915er Weinen waren mehrere Auslesen. Für das Stück 1915er wurden bis zu 10 420, 10 660, 12 220, 14 220 Mk. bezahlt. Im übrigen brachten 2 Halbstück 1911er 4910, 5000 Mark, 18 Halbstück 1915er 2820—7110 Mk., 1 Viertelstück 1720 Mk., zusammen 77 590 Mk., durchschnittlich das Stück 8388 Mk., 10 Halbstück 1916er 2010—2970 Mk., 1 Viertelstück 1200 Mk., zusammen 25 970 Mk., durchschnittlich das Stück 4948 Mk. Der Gesamtserlös betrug für 31 Halbstück 113 470 Mk. ohne Käffer.

— Oestrich, 7. Mai. Fabelhafte Weinpreise wurden auf der Weinversteigerung des Weintr. Ges. f. Wein (vorm. E. J. B. Steinheimer) erreicht. Für 600 Liter 1915er Oestricher Brennerberg Trockenbeer-Auslese wurden 34 010 Mk. bezahlt. Käufer dieses bis jetzt in der Geschichte des Weinbaues unerreichte Gebot für ein Halbstück ist Herr J. Dufnagel, Besitzer des altbekannten Dichterheims „Zur Krone“ in Altmannshausen. Rechnet man Zinsen und Aufwand diesem Preis bis zur Flaschenreise hinzu, so wird die Flasche dieses Gütertrautes später mit einem Preis bezahlt werden müssen, der von nicht besonders mit Glücksgütern Gelegenen nicht erlegt werden kann. 34 010 Mark für 600 Liter Wein! Das ist der höchste Preis, der bis jetzt für ein Halbstück bezahlt worden ist. Das sind im Stück (1200 Liter) 68 080 Mk. Und wenn für 1915er Schloss Bollradser im Stück 72 080 Mk. bezahlt wurde, so muß berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Preis von 18 020 Mk. um ein Viertelstück (300 Liter) handelte. — Wenn wir nach der der Versteigerung vorausgegangenen Probe „fürstlichen Weinen“ sprachen, so hat der Verlauf der Versteigerung und die gezahlten Preise unser Urteil glänzend gerechtfertigt. Auch die übrigen Preise, die 19 130 und 15 050 Mk. usw. für je ein Halbstück betrugen, sind Rekord-Preise, die nur vereinzelt erreicht wurden. Was den Durchschnittspreis für 1915er betrifft, im Stück 13 540 Mk., so ist dieser hohe Preis auf keiner anderen Versteigerung erreicht worden. Für die große Weingemarkung Oestrich aber, mit ihren geeigneten Lagen, bedeutet dieser Erfolg eine verheißende Zukunft.

in Hochheim a. M., 7. Mai. Bei sehr gutem Besuch und flottem Geschäftsgang brachte die Aschrott'sche Gutsverwaltung hier 44 Nummern naturreine 1916er und 1915er Weine aus Lagen der Gemarkung Hochheim zur Versteigerung. Diese

Weine wurden sämtlich zugeschlagen, und erreichten für das Stück bis zu 1380, 1640 Mk. die 1916er, 10 000, 10 020, 10 040, 10 680, 10 720, 11 540, 11 380, 11 600, 13 600 und 15 240 Mk. die 1915er. Im übrigen wurden für 14 Halbstück 1916er 2570—3820 Mk., zusammen 42 140 Mark, durchschnittlich das Stück 6024 Mk., für 30 Halbstück 1915er 3120—7610 Mk. erzielt. Den höchsten Preis erreichte ein Halbstück Dom-Dehnen-Auslese mit 7610 Mk. Der Gesamtserlös betrug für 44 Halbstück auf 175 820 Mk. ohne Käfer.

in Bon der Mosel, 5. Mai. Die Weinhandels-Begehrte Gutsverwaltung Bernhards-Gutes brachte hier 62 Guder 1915er naturreine Moselweine zur Versteigerung. Dabei wurden für 10 Guder Graacher 6030—8110 Mk., 30 Guder Bernhards 5470—7410 Mk., 15 Guder Bernhardser Dottor 8020—14 110 Mk. bezahlt. Durchschnittlich kostete das Guder 7103 Mk. Der Gesamtserlös erreichte rund 440 000 Mk.

in Bon der Mosel, 7. Mai. Vier versteigerten die Besitzer A. Lhamisch-Bernhards, zw. Friedr. Eht. Kump-Dufnagel, Erben K. Griebler-Bernhards-Gutes 54 Guder Moselweine. Erlös wurden für das Guder 1915er 4440—9010 Mk., 1916er 3000—3000 Mk. Gesamtserlös rund 300 000 Mk.

in Weilersheim, 5. Mai. Das fürstlich Hohenlohe-Weingutsgutshaus brachte im Schloß hier 92 bester naturreine Laubwein eigenen Weinbaugebietes bei gutem Besuch und flottem Geschäftsgang zur Versteigerung. Dabei wurden für das Viertelstück 1915er Karlsberger Rotwein 400—430 Mk., Karlsberger Weißwein 455 Mk., Karlsberger Rotwein 475—491 Mk., Schmedder Rotwein 488—498 Mk. erzielt.

Soden a. L., 7. Mai. Bei außerordentlich reger Beteiligung fand hier der sechste Verbandstag süddeutscher Konsumvereine statt. Die Verbandsgemeinde Baden, Pfalz, Bismarck, Elsaß-Vorbringen, Posen, Posen-Magay, Posen-Golzen und Angermünde waren durch 185 Abgeordnete vertreten. Dem Geschäftsbericht zufolge gehörten dem Verbande im Jahre 1916 rund 22 600 Mitglieder gegen 180 000 im Vorjahre an. Der Gesamtumsatz lag von 44 323 900 Mk. im Jahre 1915 auf 53 652 436 Mk. im Jahre 1916; der Erlös aus Erzeugnissen der Eigenproduktion lag im gleichen Zeitraum von 8 904 052 Mk. auf 10 442 747 Mk. Die Spareinlagen steigerten sich von 5 408 477 Mk. auf 5 914 645 Mk. Dagegen sank das Lieferantenverhältnis von 5 554 697 Mk. auf 4 640 594 Mk. — Vorträge hielten Verbandsschatzmeister Albert (Ludwigshafen a. Rh.) über „Die Einwirkung und Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften bei der Regelung der Lebensmittelversorgung“, und Bauer (Mainz) über „Veranlagung und Erhebung der Kriegssteuern“. Bei der Besprechung des Geschäftsberichtes forderte Liebmann (Frankfurt a. M.) in längerem Vortrage eine umfassende Einschränkung der Eigenzeugung für möglichst alle Konsumzweige, um die Konsumvereine nach allen Richtungen hin absolut unabhängig zu machen. Die überwiegende Mehrheit der Tagung sprach

sich gleichfalls für die Ausgestaltung der Eigenproduktion aus. Beschlüsse wurden vorerst nicht gefaßt. Nach einem Vortrage von B. Klein (Hamburg) über „Die Stärkung der Konsumvereine“ nahm die Tagung eine Entschließung an, in der die angeschlossenen Vereine aufgefordert werden, nach dem Verlage das eigene Kapital so durchgreifend zu vergrößern, daß die Entwicklung der Eigenproduktion rasch erfolgen kann. Wo es geboten erscheint, soll dazu eine Erhöhung der Geschäftsanteile vorgenommen werden.

— Turnvater Sautter gestorben. Im Alter von 92 Jahren ist in Ulm a. D. der in der Deutschen Turnerschaft weithin bekannte E. S. Sautter gestorben. Sautter, das Musterbild eines deutschen Turners und ein Kernschwabe, hat im Jahre 1912 den Ehrenbrief der Deutschen Turnerschaft erhalten.

† Gründung einer neuen Vereinigung süddeutscher Handelskammern.

Die Konzentration des Wirtschaftslebens ist im Kriege zuerst aus einem engeren Zusammenhalt wirtschaftlicher Körperschaften, und es hat sich am 1. Mai auf Anregung der Handelskammer Frankfurt a. M. bei einer Tagung der württembergischen, badischen und heilbronner Kammern, sowie der Handelskammer Frankfurt a. M., Wiesbaden und Ludwigshafen a. Rh., die in der Handelskammer Mannheim stattfand, eine neue Vereinigung süddeutscher Handelskammern gebildet. Die Vereinigung verfolgt den Zweck, wichtige Wirtschafts- und verkehrspolitische Fragen in häufigen Zusammenkünften gemeinsam zu besprechen und um die Stärkung des Einflusses des von diesen Kammern vertretenen süddeutschen Wirtschaftsgebiets in Kriegs- und Übergangswirtschaftlichen Angelegenheiten besorgt zu sein. Ein Zusammenarbeiten mit den Kammern im rechtsrheinischen Bayern Elsaß-Vorbringen und dem Rheinland in gemeinsamen Angelegenheiten ist dabei ebenso vorgesehen wie ein Zusammengehen mit wirtschaftlichen Verbänden in wichtigen Fragen. Insbesondere aber wird beabsichtigt, den Deutschen Handelsrat durch Stärkung seines Unterbaues zu festigen. Derzeitiger Vorsitz und Geschäftsführer ist die Handelskammer Mannheim. — In der Gründungsversammlung wurde u. a. Stellung genommen gegen den Beschluß des süddeutschen Preisprüferkongresses auf endgültige Entziehung seitens der Preisprüferstellen unter Ausschaltung der Sachverständigen des weiteren gegen die Bewertung des Kaufmannsstandes und der kaufmännischen Tätigkeit in der Öffentlichkeit und durch Gerichtsurteil. Ferner wurde eine angemessene Vertretung des süddeutschen Wirtschaftslebens, und zwar sowohl des Handels wie der Industrie, in den Kriegsorganisationen und den Ausschüssen des Reichstages beantragt. Sachkommission zur Prüfung der Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsverhältnisse und der Vereinheitlichung des Verkehrsweßens verlangt. Für die nächste Zusammenkunft, die Anfang Juni in Heidelberg stattfinden soll, ist vorerst die Besprechung der süddeutschen Eisenbahn- und Wasserstraßenpläne und Stellungnahme zu der Kriegswucher-Rechtsprechung in Aussicht genommen.

Verantw. Schriftleitung: J. L. M. c. b., Ludwigshafen.